

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Sechster Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 21 Neugroschen, bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 15 Neugroschen.

N^o 50.

Erscheint jede Mittwoche.

15. Dezbr. 1841.

Geschichtlicher Rückblick auf die Hannover'sche Verfassungsfrage.

(Fortsetzung.)

Die Proklamazion vom 14. Juli 1841. — durch welche die Auflösung der vorigen Hannover'schen Ständeversammlung erfolgte, oder vielmehr durch welche jene Auflösung nachträglich gerechtfertigt werden sollte — beginnt mit der bekannten Unfähigkeitserklärung und sagt, dass die Auflösung der Ständeversammlung erfolgt sei, „weil die Mehrheit der zweiten Kammer durch ihr zeitheriges Verhalten sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten als unfähig bezeigt“ habe. Hierauf wird nun in die Geschichte des Hannover'schen Verfassungsstreites zurückgegangen und bemerkt, es sei „unerschütterliche Ueberzeugung“ des Kabinetts, dass eine „bundesgesetzmäßige“ Abänderung der landständischen Verfassung von 1819 im Jahre 1833 nicht Statt gefunden und dass also bei dem letzten Regierungsantritte bloß die Verfassung von 1819 gegolten und unter dem Schutze des 56. Artikels der Wiener Schlussakte gestanden habe. Eine landständische Verfassung solle nach Art. 13. der teutschen Bundesakte in jedem teutschen Bundesstaate bestehen. Aber die Einführung einer geschriebenen Landesverfassung sei nicht Vorschrift der Bundesgesetzgebung, „auch“ — heißt es dabei — „haben wir wiederholt die Ansicht zu erkennen gegeben, dass dergleichen Verfassungen nicht unter allen Umständen Bedürfnis der Staaten sind, ja dass deren Errichtung manche Bedenken entgegenstehen.“ Dennoch habe man wegen der besonderen (?) Verhältnisse des Königreichs und weil es der Wunsch der „Unterthanen“ gewesen, einen Verfassungsentwurf („zur freien Berathung“) vorgelegt, aus welchem denn auch das neue Staatsgrundgesetz hervorgegangen sei. Dieses sei „ohne Mangel der Form und keiner rechtlichen Anfechtung bloßgestellt“, denn es sei „aus freiem Uebereinkommen zwischen „Herrn und Ständen“ hervorgegangen, und wenn auch eine Anzahl wahlberechtigter Korporationen keine

Deputirten zu jener Ständeversammlung geschickt hätten — es fehlten damals bekanntlich sehr viele, — so sei das nur um ihrer selbst willen zu beklagen, aber der Gültigkeit der neuen Verfassung, die Seiten der Stände mit „redlicher Absicht, mit ernstem Streben und mit gewissenhafter Beachtung aller wirklich bestehenden Rechte“ berathen worden sei, thue das Zweifelsöhne ganz und gar keinen Eintrag. — Nachdem nun noch die Vorzüge und Wohlthaten der neuen Verfassung einzeln aufgezählt worden sind, wird sich über den Fortbestand der letzteren verbreitet, was mit folgenden Worten geschieht: „Die Dauer und Unverletzlichkeit des Verfassungs-Gesetzes ist für die Zukunft gesichert: durch die Grundlage des alten Rechtes der Krone und der Landstände, auf der sie beruht, durch die Grundprinzipie der Gesetzgebung des teutschen Bundes, denen ihr Inhalt in allen Punkten gemäss ist, durch den Bundesbeschluss vom 5. Sept. 1839, durch Unser Königlich Wort, durch die Zustimmung Sr. kgl. Hoh. des Kronprinzen, Unseres vielgeliebten Herrn Sohnes, durch das vertragsmäßig erklärte vollständige Einverständnis der Stände Unseres Königreichs, durch das in dem §. 181. des Verfassungsgesetzes selbst der allgemeinen Ständeversammlung und in deren Abwesenheit dem Schatz-Kollegio verliehene Recht zur Anrufung des teutschen Bundes. — So lange es der göttlichen Vorsehung gefällt, Uns das Leben zu erhalten, werden Wir niemals den mindesten Zweifel gegen den Rechtsbestand dieser Verfassung weder in der Form noch im Wesen dulden. — Unser vielgeliebter Herr Sohn, des Kronprinzen königliche Hoheit und Liebden, hat für Seine Zukunft diesen entschiedenen Willen in der ersten Kammer der Ständeversammlung laut und deutlich ausgesprochen.“ Die Verfassung ist also nunmehr fertig und besteht, und es ist „Uns solchergestalt unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung gelungen, den Rechtszustand Unseres Königreichs für jetzt und für ferne Jahre festzustellen.“

Im zweiten Hauptabschnitte folgt hierauf die Geschichte des vorigen (aufgelösten) Landtags selbst. Man

giebt (durch die oben schon mitgetheilte Stelle) zu verstehen, dass man auf die Wahlen zu selbigem einzuwirken (wie bei der vorherigen Ständeversammlung, welcher der Staatsgrundgesetz-Entwurf „zur freien Berathung“ vorgelegen hat, allerdings geschehen war) diesmal nicht für nöthig gehalten habe — ein Bisschen polizeiliche Aufsicht ausgenommen, ohne die es ja doch einmal nicht gehe — beklagt sodann, dass das Volk wachsam gewesen und gerade so gewählt habe, wie es gewählt hat, (was ungefähr so ausgedrückt wird: man habe bald gemerkt, „dass die verderbliche Geschäftigkeit der Widersacher Unserer Regierung abermals am Werke sei, dass der nach und nach besserer Ueberzeugung weichende Wahn gekränkter Rechte Unserer Untertanen wieder angefacht“, dass „Saamen des Misstrauens“ ausgestreut und gesucht worden sei, die Deputirtenwahlen von solchen Männern abzuwenden, „deren getreue und pflichtmäßige Anhänglichkeit an den bestehenden Rechtszustand man voraussetzen durfte“) und beschreibt sodann die Kammer selbst also. Etwa 36 Abgeordnete wären brave, der Regierung ergebene, Leute gewesen; etwa 12 hätten sich als „früher einer der Regierung feindlichen Partei kund gegeben, deren ganzes Bestreben dahin gegangen sei, den erledigten Verfassungskampf zum Verderben des Landes von Neuem in's Leben zu rufen“; die übrigen 30 aber endlich hätten aus unstudivirten und daher unerfahrenen Bauern bestanden, die den Führern „willenlos anheimgefallen“, die „zu rein mechanischen Werkzeugen der gefährlichsten und rückwärtslosesten Despotie, nämlich der der heutigen sogenannten liberalen Partei herabgesunken“ wären, „einer Partei, die kein öffentliches, noch Privatrecht achtet, der jedes Mittel willkommen ist, wenn es gilt, auf Kosten der Regierungen oder der Untertanen ihren staatsgefährlichen Lehren Opfer darzubringen.“ (Ihr Leute, nehmt Euch vor den Liberalen in Acht!)

Die Kammer habe ihren „Charakter feindseliger Gesinnung“ bald gezeigt, und zwar schon durch die Präsidentenwahl. Von den drei Kandidaten habe Einer unter der vorigen Regierung sich unablässig für eine leidliche Konstitution bemüht oder „die untheilbare landesherrliche Gewalt unter ein Mitregiment der Stände zu beugen;“ der Andere habe im Jahre 1833 (bei der Berathung der aufgehobenen Verfassung) gesagt: er habe nie ein Staatsgrundgesetz gewollt, das auf dem bestehenden Rechte beruhen solle; der Dritte sei von der Regierung als Schatzrath für unzulässig erklärt worden.

So sei es denn nun auch fortgegangen. In die gemeinschaftliche Finanzkommission der ersten und zweiten Kammer wären von der Letzteren die Männer von der „achtungswerthen und verdienstlichen Minorzahl“ nicht mit gewählt worden, obgleich es Leute „von bekannten und erprobten finanziellen Kenntnissen“ gewesen, dagegen habe man dazu Mitglieder ernannt, „von denen nur das gewiss gewesen, dass ih-

nen alle Erfahrungen in landständischer Behandlung der Finanzen ermangelte“, — die zweite Kammer habe nichts vorwärts gebracht, habe namentlich die „Aufforderung, zu einem Ausschreiben Behufs der Erhebung der Steuern ohne fernern Aufschub beizustimmen“, nicht Gnüge geleistet, obwol die erste Kammer (in ihrer „ernsten, ruhigen, dem Wohle des Vaterlandes entsprechenden Haltung“) diesen Antrag sofort bejaht habe, — die „an sich unbedeutende“ Mehrheit der zweiten Kammer habe nur „das Gute zu hemmen und die Landeskassen mit unnützen Reisekosten und Diäten zu belästigen vermocht“, — es sei zuletzt mit 43 gegen 35 Stimmen sogar der Beschluss gefasst worden: „Stände können es nicht verhehlen, dass nach den, bei Berathung der Adresse auf die Thronrede in zweiter Kammer bezugten Zweifeln des Landes über die Kompetenz der gegenwärtigen Ständeversammlung, ihre Mitwirkung zur Gesetzgebung schwerlich eintreten werde, wenn nicht Stände zuvor darüber Gewissheit erlangt haben werden, dass aus der Thätigkeit der Stände ein Anerkenntnis der Wirksamkeit des Landesverfassungs-Gesetzes vom 16. August nicht gefolgert und der Verfassungsfrage dadurch nicht solle präjudizirt werden.“ — „Einseitiges, kekes und grundloses Absprechen über die Gränzen Unserer Regierungsgewalt war an der Tagesordnung.“

„Also war der Ablauf des Finanzjahres herangekommen, und mit diesem eine thatsächliche ständische Verweigerung des Staatsbedarfs, wenn gleich nur wenigen Mitgliedern der zweiten Kammer herbeigeführt. — Es lag Uns daher ob, den Letzteren durch die verfassungsmässige Maasregel zu sichern. Dieser aber musste nach Maasgabe des §. 155. des Landesverfassungs-Gesetzes die Auflösung der Stände-Versammlung vorausgehen.“ — Aber auch davon abgesehen, habe die Auflösung der Kammern erfolgen, der Letztern „ein Ziel gesetzt“ werden müssen, „da in zweiter Kammer es den Führern der Mehrheit gelungen war, die Verhandlungen zu einem nutzlosen Spiele herabzuwürdigen“, obschon man — wie es weiter oben heisst — hätte erwarten mögen, „dass der irregeleitete Theil der zweiten Kammer, Statt theoretischen Rechtsverdrehungen Gehör zu geben, der allgewohnten treuen Anhänglichkeit an das königl. Haus und des wahren Wohles ihrer Mitbürger eingedenk, das Vertrauen auf die Richtigkeit Unserer Rechtsansichten und auf unsere allerhöchste landesväterliche Gesinnung ganz vorzugsweise unerschütterlich festgehalten hätte“ — „Unsere bisherigen Regierungshandlungen, Unser landesväterliches Bestreben, die auf dem Landmanne ruhenden Lasten zu mindern, die Beseitigung des Häuslings-Schuzgeldes, die Aufhebung der Chausseedienste, waren Thatsachen, wohl dazu geeignet, im dankbaren Gemüthe den Worten der Verführung die Kraft zu entziehen.“ —

Uebrigens wird gerügt, dass die Mehrheit der zweiten Kammer der neuen Konstitution von 1840

entgegen gewesen; dieselbe nicht für gültig angesehen habe, da doch dieselbe „gewählt und berufen nach dem Wahlgesetze vom 6. November 1840, in Folge dieser Berufung erschienen auf den Grund von Vollmachten, die ausdrückliche Beziehung auf das Landesverfassungs-Gesetz enthielten, unter Anrufung des göttlichen Namens vereidet, zur Abgebung der ihnen vermöge des Landesverfassungs-Gesetzes übertragenen Stimmen, sich durch offenkundige Handlungen unzweideutig auf den Boden der Verfassung von 1840 gestellt“, also die neue Konstitution thatsächlich anerkannt habe. Von der Letzteren wird gesagt, dass sie „freilich dem konstitutionellen Schwindel der neueren Zeiten in manchen Beziehungen einen heilsamen Damm entgegensetze.“

Nächst dem wird versichert und behauptet, dass „solches Verfahren bei der großen, dem leeren politischen Treiben fremd gebliebenen, Mehrheit Unserer Unterthanen tiefen Unwillen gegen eine hemmende Mehrheit der zweiten Kammer erregen musste, die das Land aller Erfolge Unserer landesväterlichen Bemühungen zu berauben getrachtet hat.“

Man „giebt sich der Erwartung hin, dass das warnende Beispiel der schweren Verirrungen der Mehr-

heit der zweiten Kammer der aufgelösten Ständeversammlung nicht ohne heilsame Wirkung für die Zusammensetzung der nächstfolgenden (also jetzigen) bleiben werde.“ Dem beigefügt ist, dass man „zur Sicherung des regelmäßigen Finanzbedarfes der Regierung, sowie des Fortgangs des Dienstes verfassungsmäßig der Theilnahme der allgemeinen Stände nicht nothwendig bedürfe.“

Zuletzt schließt die Proklamazion mit den Worten: „Auf einem Untrüglickeitswahne beruhender, blinder Parteigeist aber allein mag es verhehlen, gewissenloser Leichtsinns allein mag es gering achten, dass ein Verbleiben auf dem von jener Mehrheit der zweiten Kammer betretenen Wege binnen nicht langer Frist das Glück und den Wohlstand des Vaterlandes vernichten müsste.“

Dies ist der wesentliche Inhalt der Proklamazion vom 14. Juli 1841. Eines Urtheils darüber enthalten wir uns aus Gründen verschiedener Art. Wir vertrauen zu dem eigenen gesunden Urtheile unserer Leser, dass es einer besonderen Beleuchtung unserer Seits gar nicht bedürfen werde, und eilen nunmehr zum Schlusse unseres Ueber- und Rückblickes.

(Beschluss folgt).

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. P. Wimmer.

Geborne: 165) Joh. Estian Burliger's, S. in Remtengrün, S. Joh. Estlieb Eduard. 166) Ein unehel. S. in Zugselsburg. 167) Karl Glob Blei's, Webergesellens allh. S. Heint. Aug.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag, predigt Hr. Candid. Köllner von Siebenbrunn.

Geborne: 1) Joh. Georg Martin's, Webers in Kleeberg, S. Georg Karl. 2) Mstr. Estian Adam Keller's, Schuhm. in Rühlhausen, S. Friedr. Louis.

Beerdigte: 1) Joh. Georg Huster, Auszügler in Raun, ein Wittwer, 71 J. 2 M. 2) Estiane Margarethe, Joh. Wolf Knüpfer's, Einw. in Bärenloh, Ehefrau, 27 J. 11 M. 2 T.; beide mit Predigt u. Abdantg.

Bekanntmachung. Nachdem am heutigen Tage das 21. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1841 erschienen ist, welches:

No. 61. Bekanntmachung, eine Auslegung der Bestimmung ad 2. des Reskripts, die Erörterung zweifelhafter Fälle bei Subhastazion der Bergtheile betreffend, vom 23. Juni 1742 (Cod. Aug. Cont. I., Abth. 1. S. 1377 folg.) enthaltend; vom 30. Dezember 1841.

No. 62. Verordnung, das Schubwesen in den Schönburgischen Rezessherrschaften betr.; vom 9. November 1841.

No. 63. Verordnung an sämtliche Obrigkeiten in der Oberlausiz, die Abnahme des Verfassungseides betr.; vom 1. November 1841.

No. 64. Verordnung, die Gewerbe- und Personal-

steuerrevision für das Jahr 1842 betr.; vom 16. November 1841.

No. 65. Verordnung, die erleichterte Handhabung der Pass- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelt der Eisenbahn betr.; vom 20. November 1841.

enthält. So wird Solches hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, dass erwähntes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist.

Adorf, am 6. Dezember 1841.

Der Stadtrath daselbst.
Lobt.

Brottare.

Es sollen wiegen:

eine Zeile Semmeln zu 5 Stck. à ½ Ngr. - Pfd.	11	12h.	1	Qu.
ein Paar Zweilinge = = = = =	4	11	1 ½	„
ein Dreierbrot = = = = =	11	11	1	„
ein hausbackenes Brot für 1 Ngr.	1	19	2	„
ein dergl. = = = = 2 = = 3	7	7	—	„
ein dergl. = = = = 3 = = 4	26	26	2	„
ein dergl. = = = = 4 = = 6	14	14	—	„

Fleischtare.

Das Pfund zu 39 ½ Loth gerechnet.

Das Pfund Schweinefleisch kostet = = = = =	3	6	Ngr. 6 Pf.
„ „ Rindfleisch, gutes = = = = =	2	6	„
„ „ Kuhfleisch = = = = =	2	2	„
„ „ Schöpfenfleisch = = = = =	2	2	„
„ „ Kalbfleisch = = = = =	1	8	„

Adorf, am 15. Dezember 1841.

Der Stadtrath daselbst.
Lobt.

Subhastation. Die zur Concursmasse des Fleischermeisters Christian Gottlob Deschners gehörige, auf dem rothen Marke, sub No. 146. des neuen Brandversicherungskatasters gelegene Hausesbrandstelle mit dabei befindlichen zwei Gärtchen, deren Beschreibung in der, dem hier aushängenden Subhastationspatente beigefügten Consignation, enthalten und welche, mit Inschluß der 450 Thlr. betragenden Brandvergütung, auf 600 Thlr. gewürdet ist, soll

den 8. Januar 1842

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, werden demnach hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage an hiesiger Gerichtsstelle Vormittags vor 12 Uhr einzufinden und anzugeben, ihre Gebote zu eröffnen und nach 12 Uhr des Zuschlags an denjenigen, welcher nach dreimaligem Ausrufen das höchste Gebot gethan haben wird, unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen, sich zu gewärtigen.

Stadtgericht Neukirchen, am 21. October 1841.
Schweinig.

Subhastation. Schulden halber soll die, dem Fallmeister Johann Simon Gruber alhier, zugehörige, mit Berücksichtigung der darauf haftenden Abgaben auf 200 Thlr. gerichtlich gewürdete Fallmeisterei, deren nähere Beschreibung aus der alhier aushängenden Consignation ersehen werden kann,

den 19. Februar k. J. 1842

vor uns an Gerichtsstelle öffentlich und meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages, des Vormittags noch vor 12 Uhr, an Gerichtsstelle alhier sich einzufinden, wegen ihrer Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen, die übrigen Bedingungen zu vernehmen, alsdann ihre Gebote zu eröffnen und, wie diese Besizung dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden, gewärtig zu seyn.

Elster, am 1. Dezember 1841.

Herrl. Pengelsche Gerichte das.
K. G. Th. Staudinger.

Verkauf (einer Braugerechtigkeit). Die im vorigen Stücke dieses Blattes feilgebotene Braugerechtigkeit soll nunmehr nach dem Wunsche mehrerer Kaufliebhaber auf dem Wege der Lizitation und also an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Lizitanten, verkauft werden. Es ist dazu der nächste Montag, als der 20. dies. Mon.

bestimmt worden, wo sich Kauflustige in meiner Wohnung gefäll. einfinden wollen.

Adorf, am 13. Dezember 1841. Louise Richter.

Auktion. Am 27. d. M., Vormittags von 9 Uhr an, sollen die von dem Herrn Pastor Rahm hinterlassenen Bücher und Geräthschaften an den Meistbietenden in der hiesigen Pfarrwohnung verkauft werden.

Brambach, am 12. Dezember 1841.

Anzeige. Da ich mich in hiesiger Stadt etablirt habe, so empfehle ich mich sowohl mit Büchern, als auch mit Galanteriewaaren, und versichere zu jeder Zeit reelle und pünktliche Bedienung. Da ich auch mein Meisterstück, bestehend in den Stunden der Andacht in einem Bande, gegenwärtig noch besitze, so erlaube ich mir hiermit, dasselbe als ein Weihnachtsgeschenk zu empfehlen.

Um übrigens meine Sammlung von ausgestopften Vögeln und Säugethieren zu vergrößern, bitte ich sowohl die hiesigen, als auch auswärtige Herren Jäger, und alle Freunde der Jagd, mir alle seltene, und hier unbekannte Vögel und andere Thiere zukommen zu lassen; ich werde stets nach Werth und Verhältniß die Mühe lohnen, auch durch Naturtreue und die billigsten Preise mir die Zufriedenheit zu erwerben suchen.

Adorf, den 13. Dezember 1841.

Friedrich August Schmidt,
Buchbinder und Galanteriearbeiter.

Kapitalgesuch. 500 Thlr. werden gegen hypothekarische Sicherheit zu erborgen gesucht, durch den dazu beauftragten Notar August Heckel.

Adorf, am 13. Dezember 1841.

Gefunden worden ist eine Mütze und wieder zu erlangen bei Heinrich August Gläsel auf der Brücke.

Ankündigung. Da der Jahreschluss immer näher rückt, so zeigen wir üblicher Weise den geneigten Lesern an, dass in Bezug auf unser Wochenblatt im künftigen Jahre keine Veränderung eintritt. Dasselbe wird forterscheinen, wie zeither, eben so viel kosten, wie zeither, eben so auch seiner zeitherigen Tendenz getreu bleiben. Wir bitten daher die Leser, dass sie selbst nicht allein uns geneigt bleiben, sondern auch neue uns geneigt machen mögen. In nächstes Jahr fällt unser vierter konstitutioneller Landtag. Wir haben daher wahrscheinlich hinreichenden Stoff, auch den (seit Michaelis begonnenen) siebenten Jahrgang unseres Blättchens auf eine angemessene Weise zu vollenden und hoffen, dass für selbigen recht viele Bestellungen werden gemacht werden.

Adorf, im Dezember 1841.

Die Redaktion des Adorfer Wochenblattes.

Notizen: 1) Ueber die Grundsätze des Gewerbebetriebes — ist eingegangen und soll baldmöglichst benutzt werden. 2) Liebenswürdigkeit eines jungen Menschen — ist gut für ihn, aber nicht für uns und unser Blatt. 3) Aus P. Im nächsten Jahrgange. 4) „Wenn es doch schneite!“ — und Schlittenbahn machte, nicht wahr? Hierin stimmen wir Ihnen ganz bei, aber es ist nur zu viele Persönlichkeit darin.

Karl Todt, Redaktör; der Stadtrath, Verleger; Druck von Otto Meyer.